

Gesetzentwurf

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 477) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender neuer § 4 angefügt:

„§ 4 Ergänzung zum ZDF-Staatsvertrag

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. entsendet ein Mitglied gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe aa, Absatz 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF). Die übrigen Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrags zum ZDF-Fernsehrat bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit dem Änderungsgesetz wird das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge um einen neuen § 4 erweitert. Dieser regelt in Umsetzung von § 21 Abs. 1 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags das landesinterne Verfahren zur Bestimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Bereich „Verbraucherschutz“ aus dem Land Baden-Württemberg für den ZDF-Fernsehrat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2014 Teile des ZDF-Staatsvertrags für verfassungswidrig erklärt. Im Zuge der Novellierung des ZDF-Staatsvertrags durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Besetzung des ZDF-Fernsehrats in Umsetzung der gerichtlichen Vorgaben dergestalt geändert, dass diesem künftig nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe q des ZDF-Staatsvertrags 16 staatsferne Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören, die jeweils einem Land zugeordnet sind. Nach § 21 Abs.1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe aa des ZDF-Staatsvertrags ist dem Land Baden-Württemberg der Bereich „Verbraucherschutz“ zugewiesen.

Als entsendungsberechtigte Stelle wird im neuen § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. benannt. Deren Hauptaufgabe ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher in Fragen des privaten Konsums zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Mit seinen 23 Mitgliedsverbänden ist der Verein der größte baden-württembergische Verband im Bereich des Verbraucherschutzes. Indem er alle relevanten Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes abdeckt, ist gewährleistet, dass die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Fernsehrat hinreichend Gehör finden können.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. trifft die Entscheidung, welche Person sie in den ZDF-Fernsehrat entsenden will, unmittelbar selbst. § 4 Satz 2 stellt deklaratorisch klar, dass die übrigen Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrags zum Fernsehrat unberührt bleiben. Die Verbraucherzentrale ist somit an die Vorgaben im ZDF-Staatsvertrag insbesondere zur Gleichstellung (§ 21 Absatz 4 des ZDF-Staatsvertrags), zur Inkompatibilität (§ 19a Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 des ZDF-Staatsvertrags) und zur Unvereinbarkeit der Gremientätigkeit aus den weiteren, in § 19a Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags benannten Gründen gebunden. Darüber hinaus werden weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung gemäß § 21 Absatz 5 Satz 3 des ZDF-Staatsvertrags in der Satzung des ZDF geregelt. Mit dem gewählten Verfahren wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Entsendung von staatsfernen Mitgliedern Rechnung getragen. Durch die Benennung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. als Landesverband wird im Sinne einer föderalen Brechung zudem die Vielfalt im ZDF-Fernsehrat gestärkt.